



- Elektronische Post -

An alle Polizeibehörden des Landes NRW

Nachrichtlich:  
Polizei-Hauptpersonalrat  
landesweite Gleichstellungsbeauftragte  
Hauptschwerbehindertenvertretung im Bereich der Polizei

Aktenzeichen  
(bei Antwort bitte angeben)

403 - 60.01.10

403 - 42.02.03

ORR Kossel

Telefon 0211 871-3241

Telefax 0211 871-

Referat403@mik.nrw.de

## Arbeitszeitrecht; § 22 Abs. 2 AZVOPol Rüstzeiten im Wachdienst

1. Erlass vom 24.11.2005, Az. 41-60.01.10 (3025)
2. Erlass vom 13.12.2007, Az. 41-60.01.10
3. Erlass vom 17.4.2008, Az. 45.2 - 42.02.03
4. Erlass vom 07.12.2009, Az. 45.2 - 42.02.03
5. Erlass vom 21.12.2009, Az. 45.2 - 42.02.03
6. Erlass vom 30.12.2010, Az. 45.2 - 42.02.03
7. Erlass vom 28.11.2011, Az. 403 - 60.01.10

§ 22 Abs. 2 der AZVOPol vom 05.05.2017 legt fest, dass Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten, die mit Schichtbeginn die sofortige Einsatzbereitschaft im Wachdienst hergestellt und bis zum Ende dieser Schicht beibehalten haben müssen, für jede geleistete Schicht nachträglich pauschal ein zeitlicher Aufwandsausgleich in Höhe von 12 Minuten gewährt wird.

Auf der Grundlage des § 22 Abs. 2 Satz 2 AZVOPol treffe ich die folgenden Festlegungen und gebe ergänzende Hinweise:

### 1. Gültigkeit

Dienstgebäude:

Friedrichstr. 62-80  
40217 Düsseldorf

Lieferanschrift:

Fürstenwall 129  
40217 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01

Telefax 0211 871-3355

poststelle@im.nrw.de

www.im.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:

Rheinbahnlinien 732, 736, 835,  
836, U71, U72, U73, U83

Haltestelle: Kirchplatz

Der zeitliche Aufwandsausgleich gem. § 22 Absatz 2 AZVOPol wird für ab dem 01. Juli 2017 (Inkrafttreten der AZVOPol vom 05. Mai 2017) geleisteten Schichten gewährt.

## **2. Sachlicher Anwendungsbereich**

- 2.1. Der pauschale zeitliche Aufwandsausgleich wird nur für tatsächlich geleistete Schichten gewährt, insbesondere bei Fehlzeiten aufgrund von Urlaub, Krankheit oder sonstigen Diensten (z.B. Fortbildung) erfolgt keine Gewährung.
- 2.2. Zeit, die für das An- und Ablegen der Dienstkleidung im Wachdienst erforderlich ist, ist wie bisher weder Arbeitszeit noch wird sie von dem pauschalen Ausgleich erfasst.
- 2.3. Der pauschale Ausgleich gem. § 22 Abs. 2 AZVOPol umfasst insbesondere die sog. „Rüstzeiten“, d.h. die zeitlichen Aufwände, die zum Anlegen der persönlich zugewiesenen Ausrüstungsgegenstände (vgl. hierzu Urteil des OVG NRW vom 02.12.2010 - 6 A 1546/10 -) aufgewendet werden. Mit der in § 22 Abs. 2 eingefügten Ausgleichspauschale von 12 Minuten werden aber nicht nur die „Rüstzeiten“ im Sinne der persönlich zugewiesenen Ausrüstungsgegenstände erfasst. Pauschal ausgeglichen werden darüber hinaus auch sämtliche sonstigen außerhalb der festgelegten Dienstzeiten dem Dienst zuträgliche Tätigkeiten (z. B.: Funktions- und Vollständigkeitsüberprüfungen von Führungs- und Einsatzmitteln sowie sonstiger Geräte oder Hilfsmittel [auch in Fahrzeugen], das Anlegen von Schutzwesten oder Zeiten, die zur sachgerechten Übernahme der Dienstgeschäfte erforderlich sind).
- 2.4. § 22 Abs. 2 Satz 3 AZVOPol stellt klar, dass es sich bei der Pauschale nicht um Arbeitszeit handelt. Dies folgt den Feststellungen der Urteile des OVG NRW vom 3.11.2016 (z.B. 6 A 2151/14), wonach auch die „Rüstzeiten“ eindeutig keine Arbeitszeit im Sinne der AZVOPol sind. Die pauschale Gutschrift ist daher weder mehrarbeits- noch zulagenfähig. Durch den pauschalen zeitlichen Aufwandsausgleich werden - da er keine Arbeitszeit im Sinne der AZVOPol ist - auch keine Schichtlängen beeinflusst.

## **3. Persönlicher Anwendungsbereich**

- 3.1. Voraussetzung für die Gewährung des pauschalen zeitlichen Aufwandsausgleiches gem. § 22 Abs. 2 AZVOPol ist, dass die

Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten mit Schichtbeginn die sofortige Einsatzbereitschaft im Wachdienst hergestellt und bis zum Ende dieser Schicht beibehalten haben müssen.

- 3.2. Eine Bestimmung des Berechtigtenkreises kann insofern nicht allein anhand der Funktionsbezeichnungen erfolgen, vielmehr muss jeweils die Tätigkeitsverrichtung im Rahmen des Funktionsbesetzungsplans vor Ort auch tatsächlich erbracht worden sein.
- 3.3. Davon ausgehend werden im Regelfall Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte mit folgenden Funktionsbezeichnungen von der Regelung des § 22 Abs. 2 Satz 1 AZVOPol erfasst sein:

	Funktionsbezeichnung in PersIS
1	LZPD Einsatzunterstützung Polizeifliegerstaffel Pilot/-in
2	Objektschutzbeamt-er/ -in
3	Objektschutzbeamt-er/ -in Luftsicherheit
4	Wachdienst DGL/-in
5	Wachdienst WDF/-in
6	Wachdienstbeamt-er/ -in
7	Kriminalität K-Wache DGL/-in
8	Kriminalität K-Wache Mitarbeiter/ -in
9	Kriminalität K-Wache WDF/ -in
10	AP DGL/ -in
11	AP Wachdienstbeamt-er / - in
12	AP WDF / -in
13	WSP DGL/ -in
14	WSP Wachdienstbeamt-er / -in
15	WSP WDF / -in

- 3.4. Darüber hinaus kann im Einzelfall § 22 Abs. 2 S. 1 AZVOPol auf Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte mit anderen Funktionsbezeichnungen Anwendung finden, wenn aufgrund der tatsächlichen Dienstverrichtung die tatbestandlichen Voraussetzungen ausnahmsweise erfüllt sind (siehe Ziffer 3.1. und 3.2.). In diesen Fällen ist eine geeignete Dokumentation sicherzustellen.
- 3.5. Grundsätzlich nicht in Betracht kommen - weil Ausrüstung innerhalb der vorgesehenen Dienstzeit angelegt und überprüft

werden kann - Dienste, die vorgeplant und nicht für die Einsatzbewältigung im täglichen Dienst vorgesehen sind (in der Regel: Fußstreifen, der Bezirksdienst, der Verkehrsdienst und Kontrollgruppen Schwerlastverkehr, Angehörige der Bereitschaftspolizei, der Spezialeinheiten).

- 3.6. Für WDF und DGL gilt, dass wie bisher Übergabezeiten von bis zu 15 Minuten für erforderliche Tätigkeiten zur sachgerechten Übernahme der Dienstgeschäfte (u. a. das Führen von Übergabegesprächen zum Informationsaustausch über für die Übernahme des Dienstes relevante Ereignisse) auf die Arbeitszeit angerechnet werden können. Dies ist in jeder Behörde wie bisher nach individuellem Bedarf zu prüfen und zu entscheiden.
- 3.7. Die Buchungen des pauschalen zeitlichen Aufwandsausgleiches (gem. § 22 Abs. 2 AZVOPol) in Höhe von 12 Minuten werden in SP-Expert (DSM und ELZE) mittels einer dafür vorhandenen Kontozuordnung zu den entsprechenden Schichtdiensten erzeugt. In anderen Zeiterfassungssystemen erfolgt die Buchung entsprechend der Umsetzung in SP-Expert, wenn dies nicht möglich ist, erfolgt die Buchung im Einzelfall händisch.

Im Auftrag

Dr. Lesmeister